

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Änderung des Verkehrslandeplatzes Neuhausen“

**Änderungsantrag vom 30.07.2019, ergänzt durch Unterlagen aus November 2021 und vom Juni 2022 der
Flugplatzgesellschaft Cottbus/Neuhausen mbH**

Bekanntmachung der
Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
vom 14.05.2024

Die Flugplatzgesellschaft Cottbus/Neuhausen mbH, Am Flugplatz 3, 03058 Neuhausen, hat mit dem Änderungsantrag vom 30.07.2019, ergänzt durch Unterlagen aus November 2021 und vom Juni 2022 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Änderung des Verkehrslandeplatzes Neuhausen“ vom 16. Mai 2003 beantragt.

Der Planänderungsantrag vom 30.07.2019, ergänzt durch Unterlagen aus November 2021 und vom Juni 2022 umfasst die Änderung von planfestgestellten Einzelvorhaben (Flugbetriebsflächen), der Entfall von planfestgestellten Einzelvorhaben (verkehrlichen Erschließung, Hochbauflächen, Anlagen der Ver- und Entsorgung) und damit verbunden die Änderung des Flächenumfangs des Flugplatzes.

Die weiteren in § 9 Abs. 2 und 3 UVPG bestimmten Tatbestände einer UVP-Pflicht treffen im hier zu prüfenden Einzelfall nicht zu, weil für das Grundvorhaben „für die Änderung des Verkehrslandeplatzes Neuhausen/ Spree Landkreis Spree-Neiße“ seinerzeit eine UVP durchgeführt wurde. Es handelt sich gem. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG um den Bau eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld, zugänglich.